

Der Inhalt des Entwurfs nun ist folgendermaßen gruppirt.

I. Buch. Handelsstand.	}	Tit. 1. Kaufleute.
		" 2. Handelsregister.
		" 3. Handelsfirma.
		" 4. Handelsbücher.
		" 5. Procura u. Handelsvollmacht.
		" 6. Handlungsgehülften u. Handlungslehrlinge.
		" 7. Handlungsagenten.
		" 8. Handelsmäkler.
II. Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.	}	1. Offene Handelsgesellschaft.
		" 2. Commanditgesellschaft.
		" 3. Actiengesellschaft.
		" 4. Commanditgesellschaft auf Actien.
		" 5. Stille Gesellschaft.
III. Buch. Handelsgeschäfte.	}	1. Allgemeine Vorschriften.
		" 2. Handelskauf.
		" 3. Commissionsgeschäft.
		" 4. Speditionsgeschäft.
		" 5. Lagergeschäft.
		" 6. Frachtgeschäft.
		" 7. Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.

Wenn ich nun in aller Kürze auf die hauptsächlichsten Neubestimmungen des Entwurfs eingehen darf, so ist im ersten Buche zunächst vor Allem der „Begriff des Kaufmanns“ wesentlich erweitert: Kaufmann ist der, welcher die Grundhandelsgeschäfte betreibt, ferner auch der, welcher ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Firma des Unternehmers muß in das Handelsregister eingetragen werden. Für die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe ist die letztere Bestimmung facultativ. Minderkaufleute sind die Handwerker und Kleingewerbetreibenden.

Es folgen in Tit. 2 Bestimmungen über das Handelsregister. Alle Eintragungen sind im Reichsanzeiger bekannt zu machen. Ueber Bekanntmachungen in anderen Blättern entscheidet das Ermessen des Gerichts.

Tit. 3 regelt die Bestimmungen betreffs der Handelsfirma. Zusätze zu einer Firma, die eine Täuschung über Art oder Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Inhabers herbeiführen geeignet erscheinen, sind untersagt. Ferner sind Bestimmungen getroffen über die Haftung des Kaufmanns, der ein von ihm erworbenes Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführt. Die Eröffnung eines Concurses ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen, ebenso die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Einstellung und Aufhebung des Concurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

Tit. 4 „Handelsbücher“ bringt im ganzen nur geringe Aenderungen.

Tit. 5 handelt von der Procura und Handelsvollmacht und enthält im § 51 über die Vollmacht der mit dem Waarenvertrieb und Waarenverkauf betrauten Handlungsreisenden und Hand-

lungsagenten in mehrfacher Beziehung neues Recht. Es sollen nicht nur, wie bisher, die in Gehülftenstellung befindlichen Reisenden, sondern auch die selbständigen Reisenden und die Agenten mit fester Niederlassung im Zweifel als zum endgültigen und bindenden Abschlusse der ihnen aufgetragenen Waaren- und -verkäufe ermächtigt gelten. Die Vorschriften dieser Paragraphen beschränken sich auf die Vertretung an solchen Orten, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet. Hierdurch ist seine Anwendung auf sog. Stadtreisende ausgeschlossen.

Wichtige Aenderungen bringt Titel VI „Handlungsgehülften und Handlungslehrlinge“. Der Entwurf geht davon aus, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsgehülften unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichen und namentlich nicht genügen, um die Gehülften gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, die ihnen bei der Anstellung auferlegt werden.

Der Entwurf verpflichtet den Principal (§ 57), die Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Der Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für den Zeitraum von 6 Wochen bei Krankheit u. s. w. soll nicht allein dann bestehen, wenn der Gehülfe nur zeitweise an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, wie dies der bisherige Artikel 60 bestimmt, sondern auch dann, wenn sich von vornherein erkennen läßt, daß die Verhinderung eine dauernde ist.

§ 67 betrifft die sogenannte Concurrenzklausele und bestimmt, daß eine Vereinbarung zwischen dem Principal und dem Handlungsgehülften, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehülften nur insoweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülften ausgeschlossen wird. Ferner soll dem Principal ein Anspruch aus der Concurrenzklausele überhaupt nicht zustehen, wenn er, ohne daß in der Person des Gehülften ein genügender Grund vorliegt, das Dienstverhältniß seinerseits auflöst oder durch vertragswidriges Verhalten seinerseits den Gehülften zur Auflösung des Vertragsverhältnisses veranlaßt.

Das kaufmännische Lehrlingswesen ist im Entwurf sehr viel eingehender geregelt als im bisherigen Handelsgesetzbuch. Auf die Lehrlinge werden zunächst die Bestimmungen betreffs der Verpflichtung des Principals, für die Gesundheit des Personals und für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit die nothwendigen Mafsnahmen zu treffen,